

Anmeldung zum 14-tägigen Samstags-Wochenmarkt in der Ortschaft Bismark

Händler:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ Ort:

Tel.:

Mail:

Bezeichnung des Angebots:

Standgröße: Breite: m Tiefe: m

Energiebedarf: ja nein

benötigte Anzahl: KW

Kraftstrom 16 A: 32 A:

Allgemeine Hinweise

1. Laut Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 19.11.2014 §2 Gebühren für den Standplatz auf den Märkten der Stadt Bismark (Altmark) - Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt - und sonstige Märkte - werden folgende Gebühren erhoben :

Standgebühren pauschal, je laufende Meter mit Ausnahme Verkaufswagen	1,00 €
Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses je Tag	
Normalstrom, pauschal pro Abnahmestelle	2,00 €
Kraftstrom, pauschal pro Abnahmestelle	5,00 €
für die Aufstellung eines Fahrzeuges (PKW) hinter dem Verkaufsstand	2,60 €
zusätzlich aufgestellte Warenträger oder Ständer, je Stück	0,50 €
Imbisswagen/Getränke- und Lebensmittelverkaufswagen/Eiswagen	6,00 €

2. Die sich laut Satzung und Antrag ergebende Standgebühr einschließlich Strom gemäß Ihrer Angaben auf diesem Antrag sind am Markttag zu entrichten.
3. Mit der Platzzuweisung haftet die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Waren und Geräte hat jeder selbst für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge (mit und ohne Inhalt) ausgeschlossen.
4. Der Auf- und Abbau des Verkaufsstandes erfolgt am Markttag.
Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz zu reinigen und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen sowie den angefallenen Müll zu entsorgen, ansonsten erfolgt eine Rechnungslegung.
Standplätze, die nicht eine halbe Stunde vor Marktbeginn eingenommen sind, können vom Marktleiter weiter vergeben werden. Das Standgeld verfällt zugunsten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).
5. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten
6. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstahl oder Beschädigungen, einschließlich Feuer-, Sturm-, Strom- und Wasserschäden.
Die Zulassung von Marktbeziehern kann vom Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt, abhängig gemacht werden.

[Redacted]

Ort, Datum

[Redacted]

Unterschrift (digitale Unterschrift zulässig)